



Datum: 03. Juli 2024
Seite: 1 von 2

Zahl: FV 902-20/2024/Um.

Verordnung

des Gemeinderates der **Stadtgemeinde Ferlach vom 03. Juli 2024, Zl.: FV 902-20/2024/Um.**,
mit der der **1.** Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt
in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	21.729.400
Aufwendungen:	€	22.119.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 389.900
--	---	-----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	21.410.200
Auszahlungen:	€	21.233.200

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	177.000
---	---	---------

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlages 2024 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlages 2024.

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
RegRat Ingo Appé